

# **Satzung**

der

**1. Hofer Karnevalsgesellschaft „Narhalla“ e.V.**

**95030 Hof**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „1. Hofer Karnevalsgesellschaft Narhalla e.V.“  
  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen (VR: 136). Er führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

1. Satzungen und Ordnungen des Vereins sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
2. Der Verein ist Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Fastnacht-Verband Franken e.V. als für sich verbindlich an und unterwerfen diesen.
3. Die Sportabteilung „Tanzsport“ des Vereines ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Der Verein erkennt für die Sportabteilung die Satzung und Ordnungen des BLSV an und unterwirft sich insoweit diesen.

Mitglieder der Sportabteilung „Tanzsport“ des Vereines gehören zugleich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), dem „Landes-Tanzsportverband Bayern e.V.“ (LTVB), dem „Deutschen Tanzsportverband e.V.“ (DTV) und dem „Landesverband für karnevalistischen Tanzsport“ (LkT) des BkT e.V. an.

## **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage regionaler Traditionen inkludierend die Pflege des karnevalistischen Tanzsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, Gestaltung der Karnevalssession und ständige Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung und die Ausbildung, sowie die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen im karnevalistischen Tanzsport
4. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein entwickelt, pflegt und fördert darüber hinaus im besonderen Maße den als Kinder/Jugendsport und als Leistungssport betriebenen karnevalistischen Tanzsport. Dies u.a. durch Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsangehörige sind
  - natürliche Personen über 18. Jahre
  - natürliche Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres
  - juristische Personen
  - Ehrenmitglieder
  - fördernde Mitglieder
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, sowie juristische Personen.
3. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines einzureichen. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, ist dies dem Antragsteller binnen einer Frist von acht Wochen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zeitablauf, d.h. acht Wochen nach Stellung des Mitgliedsantrages.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Jedes Mitglied kann grundsätzlich am Tanzsport oder an den den Tanzsport vorbereitenden sportlichen Übungen teilnehmen. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Tanzsports, bei Vereinsveranstaltungen, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines erleiden, es sei denn, der Verein oder seine Organe hätten ein vorsätzliches Handeln als kausal für die Schadensentstehung zu vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

#### **§ 5 Förderer**

1. Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Personenvereinigungen werden, die den Satzungszweck des Vereines fördern.
2. Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des § 3. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und müssen keine Beiträge bezahlen.

## **§ 6 Ehrungen**

1. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Karnevals und des damit verbundenen Tanzsportes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Eine Beitragsänderung ist von der Hauptversammlung festzulegen.
3. Der jährliche Beitrag ist bis zum 31.01. für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins.

## **§ 8 Spenden und Mittel**

1. Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden neben den Mitgliedsbeiträgen durch freiwillige Spenden, Einnahmen bei eigenen Veranstaltungen und Auftritten bei anderen Vereinen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungszahlungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
4. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereines erlauben, können Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine über das normale Maß der Tätigkeit eines Mitglieds hinausgehendes Engagement und Leistung. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils im Einzelfall der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 1. Dezember des Jahres.

Jugendliche Mitglieder können – sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – durch Schreiben ihres Erziehungsberechtigten – aus dem Verein austreten.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - sich mit der Zahlung eines Beitrages trotz Mahnung drei Monate im Verzug befindet,
  - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt hat,
  - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
  - d) der Kassenprüfer
2. Die Hauptversammlung kann weiterhin für ihre Abteilungen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Deren Aufgabenbereich und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 11 Hauptversammlung**

### **I. Allgemein**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme an ihr ist berechtigt, wer in der Mitgliederliste geführt wird. Sie wird verwehrt, wenn Beitragsverzug festgestellt wird.
2. Die Hauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereines;
  - f) Anträge oder sonstige nach Gesetz oder Satzung der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
  4. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Auf Empfehlung des Beirates können Tagesordnungspunkte gestrichen werden bzw. hinzugefügt werden.
  5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorstand des Vereines geleitet, soweit nicht durch gesonderten Beschluss des Vorstandes, wie z.B. bei Verhinderung des 1. Vorstandes ein anderes Organmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt wird.
  6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder haben das Recht, dieses Protokoll in der Geschäftsstelle einzusehen.

## **II. Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 30.06. statt. Sie wird durch den Vorstand anberaumt.
2. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Zeitpunkts und des Ortes einzuberufen. Dies erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan des Vereins, der Tagespresse oder in Schriftform durch Zustellung an die jeweiligen Mitglieder. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist oder wenn sie in der Tagespresse veröffentlicht wurde.
3. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Absendung der Einladung oder der Veröffentlichung in der Tagespresse.
4. Der Hauptversammlung obliegt
  - die Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Entscheidung über die Beitragshöhe
  - die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereines.

## **III. Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung wird durch den Vorstand beschlossen. Sie ist unverzüglich dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache stellen oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

2. In der ordentlichen Hauptversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein.
3. Die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt formell wie zur ordentlichen Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen und der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
4. Sofern auf einer außerordentlichen Hauptversammlung Wahlen anstehen, gelten die Verfahrensvorschriften gemäß der Punkte V. 5. und 6.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand die Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich durch Veröffentlichung in der Tagespresse mitteilt. Dazu gehört auch die elektronische Form. Die Einladung gilt dann am Tag des Erscheinens der Veröffentlichung als zugegangen.

#### **IV. Anträge an die Hauptversammlung**

1. Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen. Diese müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden und begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem Mitglied.
2. Anträge, die konstitutive Zuständigkeitsbereiche der Hauptversammlung betreffen (insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastungen von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden.
3. Während der Hauptversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **V. Abstimmung**

1. Jede ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden.
4. Abgestimmt wird, wenn die Satzung nichts anderes beschließt durch Handzeichen. Beschließt die Hauptversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
5. Satzungsänderungen, Dringlichkeitsanträge, Anträge auf Abberufung eines Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes oder eines Kassenprüfers können nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit; einen Beschluss über die Auflösung des Vereines nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung getroffen werden.

6. Bei Wahlen zum Vorstand ist durch Handzeichen bzw. auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim abzustimmen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit).

## **VI. Verfahrensvorschrift**

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird die Hauptversammlung durch einen Dritten vom 1. Vorstand vorzuschlagenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss, der durch die Hauptversammlung bestimmt wird, übertragen werden. Ansonsten leitet eine Versammlung, der Vorstand.
2. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann den Ausschluss von Gästen im begründeten Einzelfall (Störung der Hauptversammlung) veranlassen und beschließt im Übrigen über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, sowie eines Internetauftritts.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren. Das Versammlungsprotokoll hat zu enthalten:
  - Ort und Zeit der Hauptversammlung
  - Person des Versammlungsleiters
  - Name von weiteren Vorstands- und Beiratsmitgliedern, die erschienen sind
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Tagesordnung
  - einzelne Abstimmungsergebnisse
  - Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

## **VII. Anfechtung von Beschlüssen**

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung kann von den Mitgliedern nur gemäß Satzung geltend gemacht werden. Eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen muss noch in der Versammlung dem Versammlungsleiter gegenüber vorgebracht werden.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und leitet den Verein gemäß der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
2. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass unter den handelnden Vorstandsmitgliedern in allen Fällen - mit Ausnahme einer Verhinderung durch Krankheit oder Urlaub - der 1. Vorsitzende mitzeichnend sein muss.
  4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Organ zugewiesen hat. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
    - b) Einberufung der Hauptversammlung
    - c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
    - d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
    - e) Abschluss und Kündigung von Diensten
    - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    - g) Überwachen der ordnungsgemäßen Einhaltung der Satzung und Ahndung von Verstößen
    - h) Bestellung von Vereinsorganen
    - i) Einberufung von gemeinsamen Versammlungen mit dem Beirat
  5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der jeweiligen Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
  6. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
    - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorstand anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- c) Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- e) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt als fakultatives Organ für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei fachkundige Mitglieder des Vereines und die dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören zum Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassen und Rechnungsführung der Abteilungen und die Konten mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Der Kassenprüfer berichtet dem 1. Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

### **§ 14 Beirat**

#### **I. Allgemein**

1. Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mit der einfachen der abgegebenen Stimmen für jeweils drei Jahre gewählt. Im Übrigen gilt verbindlich die Geschäftsordnung für den Beirat.
3. Beiratsmitglieder können nur aus wichtigem Grund durch die Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, bleibt sein Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger mittels Einzelwahl durch den Vorstand berufen wird.

#### **II. Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb der Sitzungen des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen ist und die nicht gegen Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

### **§ 16 Tanzsportabteilung**

1. Die aktiv den Tanzsport betreibenden Vereinsmitglieder bilden die Tanzsportabteilung.
2. Sie gibt sich eine eigene Abteilungsordnung, die durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen ist und die nicht gegen Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Tanzsportabteilung zu informieren.

### **§ 17 Ordnung des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen geben, welche vom Vorstand zu beschließen sind. Dies betrifft insbesondere

- eine Jugendordnung
- eine Tanzsportabteilungsordnung.

### **§ 18 Aufstellung des Jahresabschlusses**

Der Schatzmeister hat spätestens im zweiten Quartal nach Abschluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen durch den von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern prüfen zu lassen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Hauptversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine ¾-Mehrheit der stimmberechtigten und in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
3. Soll der Verein aufgelöst werden, ist dies den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Mit einer Frist von vier Wochen ist durch den 1. Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hof zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

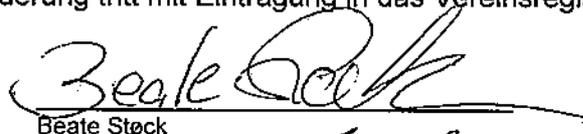
1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme für den Verein nicht möglich.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, sowie zur Teilnahme an Tanzturnieren/-wettkämpfen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte ist zulässig, soweit sie der Verfolgung der Vereinszwecke dient. Im Übrigen ist sie nicht zulässig.

## § 21

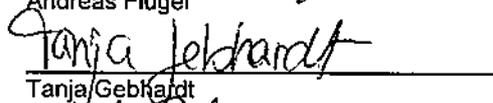
### Inkrafttreten

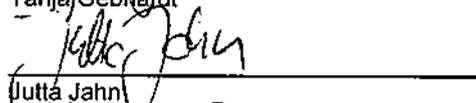
Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 18.06.2019 in der hier vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hof, 18.06.2019

  
Beate Stöck

  
Andreas Flügel

  
Tanja Gebhardt

  
Jutta Jahn

  
Heike Plötner